



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

21. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 18. Juni 2025

Nr. 06

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.05.2025	3
Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts).....	4
Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	5
NICHTAMTLICHER TEIL	9
Bericht des Bürgermeisters aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.05.2025	9
Dankeschön an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien für die Ausbildung zum First Responder.....	10
Sommerzeit – Urlaubszeit: Auch in der warmen Jahreszeit muss die Blutversorgung für Patienten sichergestellt sein	11
Blutspendetermine im Havelland	11
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	12
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	12

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de

Redaktion: Daniela Schulz-Rumpf
Bodo Oehme

hauptamt@schoenwalde-glien.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.05.2025

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 058/2025

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 72 BbgKVerf für die Personalgewinnung

Die Gemeindevertretung beschließt

1. Der überplanmäßigen Ausgabe für das Produktkonto 11101.5411000 (sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen) in Höhe von 25.000 € für die Beauftragung eines Headhunters zur Besetzung der Stelle Leiter des Bauamtes wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen geeigneten Personalberater mit dem Suchauftrag zu beauftragen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 053/2025

Beschluss zur Vergabe Wegebau XV. auf dem Friedhof in Schönwalde-Glien OT Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe des Wegebau XV. BA auf dem Friedhof in Schönwalde-Glien OT Siedlung an den Bieter Objektservice & GaLaBau Wilke, Berliner Allee 07 in 14621 Schönwalde-Glien zu einer Angebotssumme in Höhe von 27.256,95 €.

(16 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 059/2025

Beschluss zur Vergabe Fang und Umsetzung von Zauneidechsen BP Nr. 36 "Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf"

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vergabe der Leistung für Fang und Umsetzung von Zauneidechsen im Gebiet des B-Plans Nr. 36 „Neues Feuerwehrdepot Schönwalde-Dorf“ an den Bieter Nr.1 Natur + Text GmbH mit einer Summe von 34.536,18 € (brutto).

(20 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 055/2025

Beschluss des Mobilitätskonzepts 2040 der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt das Mobilitätskonzept 2040 der Gemeinde Schönwalde-Glien mit seinen Anlagen.

(11 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 057/2025

Übernahme der Kosten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 10.04.2025 zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren Fraktion "Grüne / BfS" ./. Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Kosten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss VG 1 L 876/24 vom 10.04.2025 für das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Fraktion „Grüne / BfS“ ./. Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in Höhe von 367,23 € durch die Gemeinde Schönwalde-Glien übernommen werden.

(7 Ja- und 5 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Gemäß ihrer Feststellung nach § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Schwarz, Herr Kordt, Herr Ehl.

- ENDE DER SITZUNG -

Öffentliche Bekanntmachung Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ führt vom 01. August 2025 bis 28. Februar 2026 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen, zur Sicherung des Wasserabflusses, kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, das Räumgut ablegen und auf den Grundstücken ein ebenen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird!

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. Durchfahrten geöffnet und ortsveränderliche Koppelpfähle, Hochsitze etc. aus dem Gewässerrandstreifen herausgesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder dem vorgenannten Uferbereich ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfälle u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“, Mittelstraße 12, 16559 Liebenwalde.

gez.
Meinke
stellv. Geschäftsführer



Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 05. Mai 2025 kommunalaufsichtlich genehmigte Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 28. Mai 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr.

22, Seite 387, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 29. Mai 2025 in Kraft getreten. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg Zehnte Satzung zur Änderung

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/016 Vom 05. Mai 2025

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zehnten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt

- der Gemeinden Grünheide (Mark) und Schönefeld sowie
- der Städte Jüterbog und Rathenow

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

vom 08. April 2025

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 14. Sitzung am 08. April 2025 folgende Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung vom 05. November 2024 (Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nummer 4, Seite 62), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Grünheide (Mark)
26. Gemeinde Heideblick
27. Gemeinde Heidesee
28. Gemeinde Kolkwitz
29. Gemeinde Löwenberger Land
30. Gemeinde Märkische Heide
31. Gemeinde Michendorf
32. Gemeinde Mühlenbecker Land
33. Gemeinde Nuthetal
34. Gemeinde Oberkrämer
35. Gemeinde Panketal
36. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
37. Gemeinde Schipkau
38. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
39. Gemeinde Schönefeld
40. Gemeinde Schönwalde-Glien
41. Gemeinde Schorfheide
42. Gemeinde Schwielowsee
43. Gemeinde Tauche
44. Gemeinde Uckerland
45. Gemeinde Woltersdorf
46. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
47. Gemeinde Wustermark
48. Gemeinde Zeuthen
49. Landeshauptstadt Potsdam
50. Landkreis Barnim
51. Landkreis Dahme-Spreewald
52. Landkreis Elbe-Elster
53. Landkreis Havelland
54. Landkreis Oberhavel



55. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
56. Landkreis Potsdam-Mittelmark
57. Landkreis Prignitz
58. Landkreis Spree-Neiße
59. Landkreis Teltow-Fläming
60. Landkreis Uckermark
61. Landkreistag Brandenburg e.V.
62. Stadt Altlandsberg
63. Stadt Angermünde
64. Stadt Bad Belzig
65. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
66. Stadt Beelitz
67. Stadt Bernau bei Berlin
68. Stadt Brandenburg an der Havel
69. Stadt Cottbus/Chóśebuz
70. Stadt Doberlug-Kirchhain
71. Stadt Eisenhüttenstadt
72. Stadt Falkensee
73. Stadt Friedland
74. Stadt Fürstenberg/Havel
75. Stadt Großräschen
76. Stadt Guben
77. Stadt Hohen Neuendorf
78. Stadt Jüterbog
79. Stadt Ketzin Havel
80. Stadt Königs Wusterhausen
81. Stadt Kremmen
82. Stadt Kyritz
83. Stadt Lauchhammer
84. Stadt Luckenwalde
85. Stadt Ludwigsfelde
86. Stadt Mittenwalde
87. Stadt Müncheberg
88. Stadt Nauen
89. Stadt Neuruppin
90. Stadt Oranienburg
91. Stadt Premnitz
92. Stadt Pritzwalk
93. Stadt Rathenow
94. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
95. Stadt Sonnewalde
96. Stadt Spremberg/Grodtk
97. Stadt Strausberg
98. Stadt Teltow
99. Stadt Velten
100. Stadt Vetschau/Spreewald
101. Stadt Werder (Havel)
102. Stadt Werneuchen
103. Stadt Wittenberge
104. Stadt Wittstock/Dosse
105. Stadt Wriezen
106. Stadt Zehdenick
107. Stadt Zossen
108. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
109. Verbandsgemeinde Liebenwerda
110. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.“

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:



**„§ 6
Stimmrechte der Verbandsmitglieder**

Bei Abstimmungen sowie bei Wahlen und Abwahlen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Die jeweilige Einwohnerzahl eines Verbandsmitgliedes nach Satz 2 und 3 bestimmt sich nach den vom Amt für Statistik BerlinBrandenburg fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30.06. des Vorjahres. Für Zweckverbände gilt als Einwohnerzahl die nach Satz 4 ermittelte Summe der Einwohnerinnen und Einwohner aller ihrer kommunalen Verbandsmitglieder.“

b) An Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit innerhalb der Wahlzeit nach Satz 1 ein oder mehrere weitere Mitglieder des Verbandsausschusses, zum Beispiel durch Ausscheiden eines weiteren Mitgliedes oder durch Erweiterung der Zahl der weiteren Mitglieder, nachgewählt werden, endet deren Wahlzeit mit dem Ende der Wahlzeit nach Satz 1.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 20.04.2025

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Ende amtlicher Teil



NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 12. Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.05.2025

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Die Ministerin Frau Lange und der Landeswahlleiter bedanken sich ausdrücklich bei allen, die in den Wahllokalen gesessen haben und die Auszählungen gemacht haben.
- Das Haushaltsbegleitgesetz soll nun verabschiedet werden. Wobei der Landtag noch einmal darüber nachdenkt die differenzierten Hebesätze für die Grundsteuer A, B und Gewerbe, wie diese bisher gewesen sind, zu belassen. Obwohl es immer hieß, dass die Belastung über die Hebesätze nicht höher werden sollen als die, die wir früher hatten. Nach den jetzigen Aussagen trifft dies anscheinend nicht mehr zu, da die gesenkten Hebesätze uns wohl bei der nächsten Realschlüsselzuweisung in 2027 auf die Füße fallen werden. Er möchte das gerne in den Finanzausschuss zur Beratung geben, ob wir als Gemeinde die alten Hebesätze nehmen. Für die Grundsteuer A sind es bei uns 240 von 100. In einer anderen Gemeinde in einem Landkreis ist der Hebesatz für Ackerflächen bei 530 von 100. Das beabsichtigte Verfahren liegt uns schriftlich noch nicht vor.
- Ein weiteres Thema ist die Änderung der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge. Diese sollen neu gestaltet werden. Landwirte sollen weiter entlastet werden und Wohngrundstücke belastet. Dies steht derzeit im Städte- und Gemeindebund zur Diskussion. Er hätte ausdrücklich darauf hingewiesen, wenn Boden- und Verbandsbeiträge beizutreiben sind, diese bitte dann über die Wasser- und Bodenverbände beizutreiben und nicht durch die Gemeinden.
- Er bittet um eine kurze Mitteilung des Vorstandes des Bürgerbusses über den Stand der Dinge.
- Bezüglich der Klassenbildung möchte er mitteilen, dass im kommenden Schuljahr 6 Klassen gebildet werden. 4 Klassen in Schönwalde-Siedlung und 2 Klassen in Perwenitz. Dies bedeutet, man müsse sich mit dem Thema Schulerweiterungsbau im nächsten Jahr auseinandersetzen.
- Die Altkleidercontainerproblematik nimmt immer mehr zu. Es kam ein Schreiben, dass es jemanden gibt, der in die bestehenden Verträge einsteigen will. Derjenige der in die Verträge eintreten will, von dem gäbe es aber noch nichts Schriftliches.
- Der Bürgerhaushalt ist derzeit in voller Bearbeitung. Er bedankt sich bei Frau Schulz-Rumpf, welche sich diesem Thema angenommen hat. Es gab sehr viele Vorschläge nach der letzten Sitzung der Gemeindevertretung. Somit haben wir insgesamt 33 eingereichte Vorschläge. Die Vorschläge sind nun in der Prüfung. Die Planung sieht vor, dass im Juni die Bürgerabstimmung für 4 Wochen im Rathaus beginnt, vorausgesetzt, dass alle Vorschläge zum Tragen kommen. Es sind in etwa 10.000 Schönwalder Bürger Abstimmungsberechtigt, da alle die das 12. Lebensjahr erreicht haben, ein Stimmrecht haben.
- Morgen wird eine E-Mail an alle Gemeindevertreter gesendet mit den Informationen bezüglich einer Agri-PV Anlage. Er hatte bei der letzten Sitzung berichtet, dass es jemanden gibt, der dieses gerne umsetzen will und mit dieser Agri-PV Anlage könne man unter dieser Anlage noch Landwirtschaft betreiben. Der Bauausschuss und die betroffenen Ortsteile sollen sich vorab damit auseinandersetzen.
- Bezüglich der Seniorenwohnanlage gibt er die Information, dass für die nächste Gemeindevertretersitzung geplant ist, einen Katalog vorzulegen mit Vorgaben, die in die Ausschreibung mit aufgenommen werden sollen. Dies können die Gemeindevertreter entscheiden. Danach richtet sich die Ausschreibung, die dann ggf. national oder europaweit ausgeschrieben werden muss.
- Er bittet den Umweltausschuss sich bezüglich der Regelung des Abbrennens von Feuerwerken in der Siedlung und den einzelnen Ortsteilen anzunehmen. Es gäbe vermehrt eine hohe Waldbrandlast und demnach sollte man sich damit noch einmal beraten. Ursprünglich hätte man sich gegen Genehmigungen ausgesprochen.
- Geplant ist, nach den Sommerferien, den Ziegenkrug als Rastpunkt einzuweihen. Auf dem Krämerwaldfest wurden wir mehrfach dazu angesprochen, dass die Entwicklung des Rastplatzes sehr gut geworden ist. Die Hauptförderung dazu kam vom Regionalpark Osthavelland-Spandau.
- Im September findet das Havelländische Erntefest statt und er bitte noch einmal alle Ortsteile sich daran zu beteiligen. Sei es mit Wägen, Ständen oder Sonstiges. Der Ausrichter ist der Landkreis Havelland und keine Kommune. Somit seien wir alle Ausrichter.
- Er bedankt sich bei allen die beim Krämerwaldfest und der BraLa dabei waren und unsere vielen Angebote dargeboten haben.
- Am Tag des Baumes, der sehr gut besucht war, konnten wir die Pflanzung durchführen. Unser Baum war ca. 4-5 Meter hoch. Er dankt Herrn Goullon recht herzlich für den Kauf des Baumes.

Dankeschön an die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien für die Ausbildung zum First Responder

Die Gemeinde Schönwalde-Glien möchte sich auf diesem Wege herzlich bei den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schönwalde-Glien für ihre Bereitschaft bedanken, sich zum First Responder ausbilden zu lassen.



Die Ausbildung zum First Responder umfasst eine Vielzahl von Themen und praktischen Übungen, die darauf abzielen, die Teilnehmer auf verschiedene Notfallsituationen vorzubereiten. Zu den Ausbildungsinhalten gehören unter anderem:

- Erkennen und Einschätzen von Notfallsituationen
- Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen
- Erste Hilfe bei Verletzungen und akuten Erkrankungen
- Umgang mit speziellen Notfallsituationen (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Bewusstlosigkeit)
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Rettungsdienst

Ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung sind praktische Übungen, bei denen die Teilnehmer das Erlernte in realistischen Szenarien anwenden können. Diese Übungen helfen den angehenden First Respondern, Selbstvertrauen und Routine im Umgang mit Notfällen zu entwickeln. Zu den praktischen Übungen gehören:

- Reanimation und Herz-Lungen-Wiederbelebung
- Stabilisierung verletzter Personen
- Anwendung von Verbandsmaterial und Hilfsmitteln
- Simulation von Unfall- und Katastrophenszenarien

Die Einführung des First-Responder-Systems bringt zahlreiche Vorteile für unsere Gemeinde mit sich. Wir sind stolz auf das Engagement unserer Kameradinnen und Kameraden und wünschen euch, dass ihr im Einsatz stets erfolgreich handelt und Leben rettet.

Vielen Dank für Euren Einsatz und Euer Engagement!

Bodo Oehme
Bürgermeister



Deutsches Rotes Kreuz

Sommerzeit – Urlaubszeit: Auch in der warmen Jahreszeit muss die Blutversorgung für Patienten sichergestellt sein

Um die lückenlose Patientenversorgung mit den teilweise lediglich wenige Tage haltbaren Blutpräparaten auch in der Sommer- und Urlaubszeit sicherzustellen, bittet das DRK auch während des Sommers eindringlich um Blutspenden und hofft darauf, neben denjenigen, die bereits regelmäßig Blut spenden, auch die Menschen zu erreichen, die vielleicht noch vor Antritt einer Urlaubsreise die erste Blutspende ihres Lebens leisten möchten. Für das Blutspenden an warmen Tagen und rund um eine Sommer-Urlaubsreise gibt der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost einige Hinweise. So sollte unter anderem auf ausreichendes Trinken von mindestens zwei bis drei Litern alkoholfreier Getränke geachtet, eine Ruhepause nach der Spende unbedingt eingehalten und der Aufenthalt in der prallen Sonne gemieden werden.

Gut zu wissen: Aufgrund einer Infektionsgefahr mit bestimmten Krankheitserregern wie zum Beispiel Zika- und Chikungunya-Virus oder auch Malaria, sind **Auslandsaufenthalte** häufig mit Sperrfristen bis zur nächsten Blutspende verbunden. Ob und wie lange nach dem Auslandsaufenthalt bis zur nächsten Blutspende pausiert werden muss, ist abhängig von Reiseziel, Aufenthaltsdauer und Reisezeit. Die Wartezeiten reichen von vier Wochen bis zu sechs Monaten ab Rückkehr, denn vom Zeitpunkt der Infektion bis zur Nachweisbarkeit im Blut können bei den genannten Krankheiten mehrere Wochen vergehen.

Beispiel Malaria: Personen, bzw. Reisende, die sich über einen kurzen Zeitraum von bis zu 6 Monaten in einem Malaria-Risikogebiet aufgehalten haben, werden für die Dauer von 6 Monaten von der Blutspende zurückgestellt. Personen, die in einem Malaria-Risikogebiet geboren oder aufgewachsen sind, beziehungsweise sich mehr als 6 Monate kontinuierlich dort aufgehalten haben und deren letzter Aufenthalt im Malaria-Endemiegebiet insgesamt 3 Jahre zurückliegt, dürfen unter Einhaltung gewisser Rahmenbedingungen seit dem 01.09.2024 Blut spenden. Voraussetzung ist, dass mithilfe einer gezielten Anamnese und einer körperlichen Untersuchung auf dem Blutspendetermin sowie einer anschließenden Malaria-Testung des Blutes eindeutig keine Anhaltspunkte für eine Infektiosität festgestellt werden können. Eine Blutspende nach einer Erkrankung an Malaria ist nicht möglich. Diese führt zum dauerhaften Ausschluss.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Weiterführende Informationen auch unter www.blutspende.de/magazin

Blutspendetermine im Havelland

Fr., 11.07.25	Dallgow-Döberitz , Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium	16.00 bis 19.45 Uhr
Do., 17.07.25	Nauen , OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	16.00 bis 19.45 Uhr
Fr., 25.07.25	Wustermark , Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 7 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Wustermark	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 29.07.25	Falkensee , Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Spandau: Do., 31.07.25	Spandau , Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



RATSINFO
Schönwalde-Glien

www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



Interaktiver Haushalt

Gemeinde Schönwalde-Glien

www.haushalt.schoenwalde-glien.de